

# RS Lvwg 2018/12/3 VGW- 122/V/043/11242/2018, VGW- 122/V/043/11243/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

03.12.2018

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

VwGVG §13 Abs1

VwGVG §13 Abs3

VwGVG §22 Abs1

GewO 1994 §78 Abs1

## Rechtssatz

Im Unterschied zu § 13 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 VwGVG sieht § 78 Abs. 1 GewO 1994 einen Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vor. Vielmehr hat die zur Entscheidung berufene Behörde die Inanspruchnahme des Rechtes des Genehmigungsinhabers nach § 78 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 von Amts wegen auszuschließen, wenn der Begründung der Beschwerde zu entnehmen ist, dass die in § 78 Abs. 1 dritter Satz GewO 1994 enthaltenen Voraussetzungen gegeben sind. Letztlich kann in diesem Sinne auch der Wortfolge "wenn der Begründung der Beschwerde zu entnehmen ist" in § 78 Abs. 1 dritter Satz GewO 1994 entnommen werden, dass Beurteilungsgrundlage die Begründung der Beschwerde und nicht ein eigener Antrag ist.

## Schlagworte

Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung; Betriebsanlagengenehmigung; lex specialis; fehlendes Antragsrecht; Anregungsrecht; amtswegige Entscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.122.V.043.11242.2018

## Zuletzt aktualisiert am

14.01.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)